

Fall 7

A will eine Unfallversicherung abschließen, die auch Freizeitunfälle deckt. Er lässt sich den bei der Fidelitas Versicherung AG angestellten Außendienstmitarbeiter B kommen, der ihn über entsprechende Produkte informiert. Auf die Frage, welche sportlichen Hobbies er betreibe, äußert er folgenden schönen Satz: *„Schifahren, Radfahren, Fußball. Und Motocrossfahren – wenn ich mich mit meiner Maschin‘ ins Gelände hau, das ist echt ein Thrill! So Herausforderungen taugen mir“*. B äußert dazu lediglich achselzuckend: *„Also eigentlich eh ganz normal“*, kommentiert diese Tätigkeiten aber nicht weiter und fragt auch nicht weiter nach.

A unterschreibt daraufhin einen Antrag auf Abschluss einer Unfallversicherung. Laut Antragsformular und Polizze sollen dem Vertrag die „Unfallversicherungsbedingungen UVB 2016“ zugrunde liegen. A erklärt sich auf Befragen des B ausdrücklich mit der Anwendung dieser Bedingungen einverstanden, obwohl er sie bei Antragstellung nicht zu Gesicht bekommt. Vier Wochen später erhält A die Polizze, in der ebenfalls auf die „Unfallversicherungsbedingungen UVB 2016“ Bezug genommen wird. Die Bedingungen sind diesem Schreiben nicht beigelegt.

Da er die Bedingungen demnach nicht kennt, weiß er auch nicht, dass gem Art 7 Z 2 UVB 2016 unter der Überschrift *„Ausschlüsse vom Versicherungsschutz“* *„Unfälle, die sich bei der Teilnahme des VN an Motorsportveranstaltungen ereignen, bei denen es um die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geht“*, nicht gedeckt sind. Im Inhaltsverzeichnis der UVB 2016 wird dem weiteren Untertitel: *„Für welche Unfälle muss der Versicherer nicht leisten?“* die Bedeutung des Wortes „Ausschluss“ auch für den schlichtesten Geist verdeutlicht. Die Fidelitas-Versicherung bietet auch ein Produkt an, das Teilnahmen an Motorsportwettbewerben deckt, allerdings gegen 30% höhere Prämie. Hätte A Bescheid gewusst, hätte er einen solchen Vertrag abgeschlossen.

Im April 2018 hat A anlässlich der Teilnahme an einem Motorradweitspringen (!) mit seiner Motocross-Maschine einen Unfall erlitten. Bei diesem Wettbewerb gilt es, auf einen Schanzentisch zu fahren, möglichst weit zu springen und dann sicher auf beiden Rädern zu landen. A stürzt und verletzt sich, a) weil er beim Aufsprung in einer Lache landet; b) weil die Schanze mangelhaft errichtet war und unter ihm zusammenbricht, als er darüber fährt.

Er begehrt Leistung des Versicherers, der die Zahlung unter Verweis auf den Ausschluss verweigert. Daraufhin unterlässt A seinerseits die Zahlung der im Monat nach der Ablehnung des Versicherers fälligen nächsten Jahresprämie.

Wie ist die Rechtslage?

Zusatzfragen nach Fall 8

Wie sehen Sie die folgenden Fälle – Schaden des VN gedeckt oder nicht gedeckt?

Beispiel 1

„Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten, Fahren auf Rennstrecken und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen“.

VN erleidet Unfall bei bloßem Motorradfahren auf Rennstrecke. Gedeckt?

Beispiel 2

„Ausschluss bei Beteiligung eines Motorfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt“.

Fahrsicherheitstraining (Kurventechnik-Übungen mit Motorrad in Fahrsicherheitszentrum eines Autofahrerclubs), keine Zeitnehmung, kein Wettbewerb.

Beispiel 3

„Ausschluss kraftfahrtsportlicher Veranstaltungen, wo es um Höchstgeschwindigkeit geht und Training, sowie Perfektions- und Übungsfahrten“

L-17 Fahrt gedeckt?

Beispiel 4

„Bargeld, Valuten, ... Schmuck, Briefmarken ... Münzensammlungen in versperreten oder unversperreten, jedoch geschlossenen Möbeln, Geldschränken oder Safes versichert bis zu eine Höchstgrenze von ...“

VN verwahrt Wertsachen in geschlossener und äußerlich unauffälliger Holzkiste.

Beispiel 5

„Haftungsbegrenzungen für Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzensammlungen ist die Haftung mit folgenden Beträgen begrenzt: ...“

Gestohlen wurden ... Goldbarren!